



THERAPIEHAUS
FEUERSTEIN

BEHANDLUNGSVERTRAG ÜBER EINE THERAPEUTISCHE BEHANDLUNG NACH DEM HEILPRAKTIKERGESETZ (HeilprG)

Zwischen

THERAPIEHAUS FEUERSTEIN

Ansprechpartner/Behandler: _____ (vom THF auszufüllen)

Carl-Theodor-Str. 5

68723 Schwetzingen

nachfolgend „Therapeut“ genannt

und

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Tel + Email (ggf, des gesetzlichen Vertreters)

nachfolgend „Patient“ genannt

treffen für die vorgesehene Behandlung folgende Vereinbarungen:

1. Vertragsgegenstand

Der Patient nimmt im Therapiehaus Feuerstein eine psychotherapeutische Behandlung nach dem Heilpraktikergesetz in Anspruch.

Hierbei können außer den wissenschaftlich anerkannten Verfahren auch solche Anwendung finden, denen bislang eine schulmedizinische Anerkennung fehlt und die den Regeln der Alternativmedizin folgen.

Der Patient ist darüber aufgeklärt, dass sämtliche Behandlungsformen keine Beratung/Untersuchung eines Arztes ersetzen. Bei Beschwerden mit Krankheitswert ist der Patient aufgefordert, zusätzlich eine ärztlichen Kollegen aufzusuchen.

Heilpraktiker für Psychotherapie dürfen weder verschreibungspflichtige Medikamente verordnen noch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausstellen.

2. Beginn, Voraussetzungen, Haftung

Der Therapiebeginn erfolgt automatisch mit der Unterschrift dieses Vertrages. Der Patient hat sich im Vorfeld selbstständig über eine evtl. Kostenübernahme durch die gesetzliche oder private Krankenversicherung zu informieren. Sowohl innerhalb einer Regelversicherung aber vor allem in Zusatzversicherungen haben Sie die Möglichkeit Erstattungsansprüche gegenüber ihrer Versicherung geltend zu machen. Die Ansprüche sind in der Regel auf die Sätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker beschränkt (kleiner Heilpraktiker).

3. Dauer, Umfang, persönliche Voraussetzungen des Patienten

Eine Behandlungsstunde dauert in der Regel jeweils 50 Minuten. Bei besonderen Störungsbildern, wie beispielsweise Angsterkrankungen, kann ein erhöhter Zeitaufwand erforderlich sein. Um eine kontinuierliche psychotherapeutische Arbeit zu gewährleisten, sollten ausgefallene Therapiesitzungen möglichst kurzzeitig nachgeholt werden. Neben den Therapiestunden für den Patienten sind auch Bezugspersonenstunden möglich.

Wichtigste persönliche Voraussetzung ist die Bereitschaft der beteiligten Personen zur Kooperation und Mitwirkung im gesamten Behandlungsprozess. Neben der Motivation und der generellen Behandlungsbereitschaft ist die regelmäßige verbindliche Wahrnehmung von vereinbarten Terminen von großer Bedeutung für den Erfolg einer therapeutischen Behandlung.

4. Kosten, Honorar, Vergütung

Der Patient verpflichtet sich, unabhängig von seinem Versicherungsstatus, die Kosten der Behandlung in erster Linie selbst zu übernehmen. Dies gilt sowohl bei Befürwortung wie auch bei Ablehnung der Kostenübernahme durch die Versicherung.

Sollte die jeweilige Versicherung Kosten erstatten, hat trotzdem der Patient zunächst den gesamten Rechnungsbetrag auf unser Konto zu überweisen. Die, durch die Versicherung übernommenen Beträge, muss der Patient selbst mit seiner Versicherung abrechnen und durch diese auf sein eigenes Konto überweisen lassen.

Die Honorierung der psychotherapeutischen Behandlung erfolgt grundsätzlich nach den Richtlinien des Heilpraktikergesetzes (GebüH Ziffer 19.2). Eine Einheit (50-minütige Sitzung) entspricht einem festen Satz von 100,55€.

Weitere Leistungen wie Telefon- / Mailberatungen etc. können bei Bedarf hinzukommen. Pro angefangene 15 Minuten veranschlagen wir dabei 25€.

Der Therapeut arbeitet nach dem Bestellsystem und wird die mit dem Patienten abgesprochenen Therapiestunden reservieren.

Sollte der Patient Termine nicht wahrnehmen können und weniger als 48 h vor Stundenbeginn absagen, wird dem Patienten ein Ausfallhonorar von 60€ in Rechnung gestellt. Bei einer Absage von weniger als 24 h oder einer komplett ausbleibenden Absage ist der vollständige Betrag von 100,55€ zu zahlen. Terminabsagen oder Änderungen sind schriftlich an den zuständigen Therapeuten sowie an info@th-feuerstein.de zu richten.

Selbstverständlich wird ein Ausfallhonorar nicht geltend gemacht, wenn aufgrund Erkrankung der Termin nicht wahrgenommen werden konnte und ein ärztliches Attest vorliegt. Ein mehrfacher Terminausfall kann auch zu einem vorzeitigen Therapieende führen (siehe auch Nr. 6).

Die Rechnungsstellung erfolgt am Ende eines Monats und richtet sich in jeglichem Falle an den Patienten. Die Rechnung ist binnen 14 Tagen durch Überweisung oder in bar zu zahlen. Bei ausbleibenden Zahlungen werden neben der Erhebung von Mahngebühren bis zum Zahlungseingang keine weiteren Termine angeboten und die Therapie ggf. vollständig beendet.

5. Schweigepflicht

Heilpraktiker für Psychotherapie unterliegen in der ursprünglichen Gesetzgebung keiner Schweigepflicht. Aus ethischen Gesichtspunkten und der vertrauensvollen Zusammenarbeit jedoch, würden wir diese zu Ihrem Wohle gerne hiermit errichten. Sollte dies ebenfalls in Ihrem Sinne sein, gilt:

Der Therapeut unterliegt einer Schweigepflicht und darf ohne das ausdrückliche Einverständnis des Patienten keine Daten und Informationen des Patienten an Dritte weitergeben. Hierzu wird nötigenfalls eine gesonderte Schweigepflichtentbindungserklärung durch den Patienten unterschrieben. Dies kommt auch dann in Betracht, wenn sich nach Beginn oder im weiteren Verlauf der psychotherapeutischen Behandlung herausstellt, dass eine Kontaktaufnahme mit vorbehandelnden Ärzten bzw. Therapeuten, weiteren Fachpersonen oder auch anderen Bezugspersonen hilfreich für eine erfolgreiche Behandlung ist. Ebenso verhält es sich mit ggf. erforderlichen Berichten an Ihren Hausarzt oder sonstige behandelnde Personen.



THERAPIEHAUS FEUERSTEIN

Berichte werden nur nach vorheriger Absprache mit Ihnen verfasst und - nach einer Entbindung unsererseits von der Schweigepflicht - ausgehändigt.

Unter bestimmten Umständen, ist der Therapeut jedoch trotz Schweigepflicht zur Offenbarung von Wissen verpflichtet. So müssen, beispielsweise um Schaden von der Bevölkerung abzuwenden, ansteckende Krankheiten, Geschlechtskrankheiten oder auch ein geplantes schweres Verbrechen den zuständigen Behörden gemeldet werden.

Bei akutem suizidalen Verhalten ist der Therapeut ebenso von der Schweigepflicht entbunden.

Die Sicherheit und die körperliche Gesundheit des Patienten und anderen Menschen haben in solchen Fällen stets Vorrang vor der Schweigepflicht.

Im Sinne der Prozessqualität können Behandlungssequenzen und -verläufe in Supervisions- und Intervisionsgruppen anonymisiert besprochen werden. Selbstverständlich unterliegen die Teilnehmer dieser kollegialen Gruppen ebenfalls der Schweigepflicht und dürfen keine Informationen weitergeben.

6. Therapieende

Diese Vereinbarung kann vom Patienten jederzeit, schriftlich oder mündlich und ohne Angaben von Gründen widerrufen werden. Es sollten jedoch drei Abschlusssitzungen stattfinden, um den Therapieprozess adäquat beenden und das Risiko für eventuelle Rückfälle gering halten zu können.

Bei fehlender Mitarbeit des Patienten oder mehrfach ausbleibenden Zahlungen behalten wir uns vor, die therapeutische Behandlung auch ohne das erklärte Einverständnis des Patienten oder dessen Vertreter zu beenden.

7. Salvatorische Klausel

Sollte sich eine (oder mehrere) der hier getroffenen Vereinbarungen als ungültig herausstellen, hat dies keinerlei Auswirkungen auf die verbleibenden Punkte.

Ich habe die Behandlungsvereinbarung gelesen, verstanden und bin mit den oben genannten Regelungen einverstanden.

Ort, Datum

Therapeut

Patient